

# RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG VON KINDERGRUPPEN

## **Allgemeines**

1. Kindergruppen sind erste außerfamiliäre, elementar-pädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung und Pflege von Kindern, vorrangig durch pädagogisches Fachpersonal, bestimmt sind. Ihr Angebot richtet sich an Kinder nach dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten.
2. Kindergruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, das Kind in der aktiven Gestaltung seiner Entwicklung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu begleiten und die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
3. Kindergruppen haben insbesondere die Aufgabe, auf physiologische und pflegerische Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen, damit das emotionale Befinden des Kindes und seine psychosoziale Entwicklung ausreichend Beachtung finden.
4. Im Rahmen der Betreuungsaufgabe sind pädagogische Schwerpunktsetzungen möglich (z.B. fremdsprachliche Frühförderung).

## **Betreuungszeiten**

1. Kindergruppen haben zumindest während des gesamten Kindergartenjahres, mindestens 20 Wochenstunden und an mindestens 5 Werktagen pro Woche geöffnet.
2. Der Besuch einer Kindergruppe sollte möglichst regelmäßig sein. Die Kinder können die Kindergruppe aber auch nur an bestimmten Tagen und nur zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. Saisonzeiten) besuchen.
3. Bei Ganztagesgruppen darf die Betreuungszeit pro Kind und Tag nicht mehr als 8 Stunden betragen.
4. Beim Aufenthalt von Kindern unter 2 ½ Jahren von mehr als 6 Stunden pro Tag ist besonders auf die Belastbarkeit der betroffenen Kinder Rücksicht zu nehmen.

## **Räumliche Voraussetzungen**

1. Die Gruppenaktivitäten müssen immer in den selben Räumen stattfinden.
2. Die Räume müssen öffentlich zugänglich sein.
3. Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht möbliert und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in mehrere Aufenthaltsbereiche gegliedert sein (z.B. ausreichend Rückzugsraum). Die fallweise Mitbenützung durch andere Vereine ist unter Beachtung der hygienischen und sanitären Voraussetzungen möglich.

4. Ganztagesgruppen brauchen räumlich getrennte Ruhemöglichkeiten für individuelle Ruhebedürfnisse von Ganztageskindern und eine räumlich abgegrenzte Kochgelegenheit.
5. Die Räume müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeit gestatten. Für Halbtagsgruppen sind fakultativ regelmäßige Bewegungsangebote im Freien vorzusehen. Für Ganztagsgruppen sind diese obligatorisch.

### **Betreuung**

1. In einer Kindergruppe ist den Eltern die Mitverantwortung für die pädagogischen Inhalte übertragen. Pädagogische Inhalte sind in jedem Fall in einem pädagogischen Konzept festzuhalten und werden den Eltern von neu eintretenden Kindern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Für die konkrete Umsetzung in Form einer schriftlich dokumentierten Planung und Evaluation übernimmt die gruppenführende Pädagogin (KindergruppenleiterIn) die Verantwortung.
2. Programmatische Betreuungsanteile müssen auf das Alter und die Bedürfnisse der in der Gruppe anwesenden Kinder abgestimmt sein. Ruhe- und Essenszeiten sind auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder abzustimmen.
3. Jede Gruppe muss von einer KindergruppenleiterIn geführt werden. Diese hat eine vom Land Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie) anerkannte Ausbildung im Bereich der Früherziehung nachzuweisen. Mindestens eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft muss ständig anwesend sein.
4. Die weiteren, nicht leitenden KinderbetreuerInnen einer Kindergruppe müssen eine einschlägige pädagogische Fachausbildung oder pädagogische Erfahrung nachweisen. Der Nachweis ist dem Land Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie) vorzulegen.  
Als einschlägig gilt eine Ausbildung, welche auf die Bedürfnisse von Kleinkindern Bezug nimmt und vom Land Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie) als solche anerkannt wird.

### **Betreuungsschlüssel**

Maximale Gruppengröße:

18 Kinder, 1 BetreuerIn pro 9 Kinder, wobei jedes Kind unter 2 ½ Jahren doppelt gezählt wird.

Ab dem 2. anwesenden Kind unter 1 ½ Jahren ist eine zweite Kraft erforderlich.

### **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

1. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der hier angeführten Richtlinie.
2. Eine Landesförderung wird nur zuerkannt, wenn das Angebot der Allgemeinheit zugänglich ist und ein Verein oder eine öffentliche oder gemeinnützige Rechtspersönlichkeit Träger der Kindergruppe ist.
3. Es werden nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderungsrichtlinie bestehende Einrichtungen auf Antrag weitergefördert.
4. Änderungen bestehender Kindergruppen, die einen Einfluss auf die Höhe der monatlichen Förderung haben, bedürfen der Zustimmung des Landes Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie).

## **Förderungsmodus**

1. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars des Landes Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie) zweimal jährlich im Nachhinein.
2. In begründeten Ausnahmefällen können kürzere Abrechnungsabstände vereinbart werden.
3. Für Überprüfungen der im Abrechnungsformular angegebenen durchschnittlichen Besucherfrequenzen sind Aufzeichnungen zu führen.  
Fördermittel, die auf Grund falscher Angaben zuerkannt wurden, sind zurückzuerstatten.
4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Förderungsberechnung**

Zur Berechnung des monatlichen Förderbetrages werden folgende Faktoren herangezogen:

1. Durchschnittliche Belegung der Kindergruppe:  
Berechnet wird der Ganztagesdurchschnitt der gleichzeitig anwesenden Kinder.
2. Wochenöffnungszeiten:  
Fördersatz pro Kind und Monat:  
- bis zur 40. Stunde € 3,50  
- 41. bis einschließlich 50. Stunde € 1,00
3. Die Zahl der Kinder unter 2 ½ Jahren:  
Für Kinder, die im Abrechnungszeitraum zwischen 1 und 2 ½ Jahre alt sind, erhöht sich der unter Punkt 2. genannte Fördersatz bis zur 40. Stunde um 50%.
4. Mittagstischangebot:  
Kindergruppen, die Mittagstisch anbieten, erhalten einen pauschalen monatlichen Förderbeitrag von € 40,- pro Kind, das den Mittagstisch in Anspruch nimmt.

Einreichschluss für die 1.Halbjahresabrechnung ist der 20.Juni und für die 2.Halbjahresabrechnung der 20.November des Kalenderjahres.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.Jänner 2011 in Kraft.

## **Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz**

Hiermit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und diese auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.